



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.700/3-Pr.7/91

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	82-GE/19.91
Datum:	17. OKT. 1991
Verteilt	18. OKT. 1991 v.l.b.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Dr. Janischyn

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 8. Oktober 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.700/3-Pr.7/91

Mag. Divacky/5638

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Abteilung II/B/13

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
 1031 W i e n

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Krankenpflegegesetz ge-
 ändert wird; Ressortstellungnahme

zu Zl. 21.251/2-II/B/13/91 vom 12. September 1991

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß im neugefaßten § 3 zweiter Satz des Entwurfs die Formulierung "ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseur sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende" nicht mehr aufscheint.

Die ersatzlose Streichung der zitierten Passage wird von ho. abgelehnt. Statt dessen müßte der zweite Satz der Neufassung des § 3 wie folgt lauten:

"Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie zum Berechtigungsumfang von Gewerben zählende Tätigkeiten, die auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung 1973 ausgeübt werden, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll auch für die Zukunft der Tätigkeitsbereich der in Betracht kommenden Gewerbe gegenüber den Krankenpflegefachdiensten, den medizinisch-technischen

- 2 -

Diensten und den Sanitätshilfsdiensten gewahrt bleiben (vgl. insbesondere die im § 44 lit.h des Krankenpflegegesetzes geregelten Massagetätigkeiten in Verbindung mit § 2 leg.cit. im Verhältnis zum Tätigkeitsbereich gewerblicher Masseure).

In diesem Zusammenhang darf darüber hinaus auf die ho. Ressortstellungnahme Zl. 14.715/3-Pr.7/89 vom 2. März 1989 verwiesen werden, in der dieselben Bedenken anlässlich der Begutachtung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes gleichen Titels wie im gegenständlichen Fall bereits schon einmal seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten geäußert wurden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 8. Oktober 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

